

Az.: II/52-1249

Nebentätigkeitsrecht der Richter und Richterinnen sowie Landesbeamten und Landesbeamtinnen

A. Auftrag

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, ein Gutachten zu den Regelungen des Nebentätigkeitsrechts der Richter und Landesbeamten in den anderen Bundesländern zu erstellen. Folgende Punkte sollen dabei geprüft werden:

- Abgrenzung von genehmigungspflichtigen und nichtgenehmigungspflichtigen Tätigkeiten der Landesbeamtenschaft, der Richterschaft in den Bundesländern;
- welche Versagungsgründe im Nebentätigkeitsrecht der anderen Bundesländer bestehen;
- in welchen Bundesländern eine Auskunftspflicht zur Höhe des zu erwartenden Honorars bzw. zum Streitwert der schiedsrichterlichen Tätigkeit besteht;
- in welchen Bundesländern eine (ausdrückliche) Begrenzung des zeitlichen Umfangs für die Landesbeamtenschaft, die Richterschaft besteht;
- in welchen Bundesländern ein Vergütungshöchstbetrag eingeführt ist;
- wie im Unterschied zu den rheinland-pfälzischen Vorschriften die Privatliquidation und die Abführungspflichten aus wahlärztlichen Leistungen für liquidationsberechtigte Ärzte an den Universitätskliniken in den übrigen Bundesländern geregelt sind (differenziert nach Nutzungsentgelten, Mitarbeiterpool);

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

- welche Vorschriften zur Transparenz und Kontrolle der Nebentätigkeiten in den Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts anderer Bundesländer vorgesehen sind.

B. Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Bei einer Untersuchung der Regelungen des Nebentätigkeitsrechts anderer Bundesländer ist zunächst zu beachten, daß der Bundesgesetzgeber in bezug auf die Nebentätigkeit von Beamten in § 42 Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG - Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung gemäß Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz erlassen hat. An diese rahmenrechtlichen Vorgaben sind die Länder bei der Regelung ihres Beamtenrechts gebunden.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Deutsches Richtergesetz - DRiG - sind die Rechtsverhältnisse der Richter auf der Grundlage des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu regeln, soweit das Deutsche Richtergesetz nichts anderes bestimmt¹. Die Länder haben sich also auch bei der Regelung der Nebentätigkeit von Richtern nach den sich aus dem Deutschen Richtergesetz und dem Beamtenrechtsrahmengesetz ergebenden bundesgesetzlichen Vorgaben zu richten.

II. Abgrenzung von genehmigungspflichtigen und nichtgenehmigungspflichtigen Tätigkeiten der Landesbeamtschaft und der Richterschaft in den Bundesländern

1. Beamte

Im Beamtenrechtsrahmengesetz wurde die Regelung der Genehmigungsbedürftigkeit von Nebentätigkeiten durch das Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz vom 21. Februar 1985² grundlegend umgestaltet: An die Stelle einer kasuistischen Aufzählung der genehmigungsbedürftigen Nebentätigkeiten trat in § 42 Abs. 1 Satz 1 BRRG als Grund-

¹ Sonderbestimmungen zu Nebentätigkeiten von Richtern enthalten §§ 4, 40 - 42 DRiG. Näheres hierzu im folgenden.

² BGBl. I S. 371.

satz die Genehmigungspflicht jeder Nebentätigkeit³. Von diesem Grundsatz ist jedoch gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 BRRG eine Reihe von Nebentätigkeiten ausgenommen. Danach ist nicht genehmigungspflichtig

- „1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.“

Eine dieser Rahmenvorschrift entsprechende Regelung enthalten sowohl das Landesbeamtengesetz - LBG - von Rheinland-Pfalz⁴ als auch das der anderen Bundesländer⁵ mit Ausnahme von Hessen und Nordrhein-Westfalen, die ihre Landesbeamtengesetze noch immer nicht dem 1985 geänderten § 42 Abs. 1 Satz 1 BRRG angepaßt haben und weiterhin sich mit einer kasuistischen Aufzählung der genehmigungsbedürftigen Nebentätigkeiten begnügen⁶. Es ist demnach außer in

³ § 42 Abs. 1 Satz 1 BRRG lautet: „Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, soweit er nicht zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung.“

⁴ §§ 73 Abs. 1, 74 Satz 1 LBG RP.

⁵ §§ 83 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 1 LBG BW; Art. 73 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Satz 1 Bay. Beamtengesetz; §§ 29 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 LBG Berlin; §§ 31 Abs. 1 Satz 1, 32 Abs. 1 LBG Brandenburg; §§ 64 Abs. 1 Satz 1, 65 Abs. 1 LBG Bremen; §§ 69 Abs. 1 Satz 1, 70 Abs. 1 LBG HH; §§ 68 Abs. 1 Satz 1, 69 Abs. 1 und 2 LBG Mecklenburg-Vorpommern; §§ 73 Abs. 1, 74 Nieders. Beamtengesetz; §§ 79 Abs. 1 Satz 1, 80 Abs. 1 Saarl. Beamtengesetz, §§ 82 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 1 Sächs. Beamtengesetz, das allerdings zusätzlich noch ausdrücklich die Mitwirkung bei staatlichen Prüfungen als nichtgenehmigungspflichtige Nebentätigkeit aufführt; § 65 Abs. 1 Satz 1, 66 Abs. 1 Beamtengesetz Sachsen-Anhalt; §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 82 Abs. 1 und 2 LBG Schleswig-Holstein; § 67 Abs. 1 Satz 1, 68 Abs. 1 Thür. Beamtengesetz.

⁶ Vgl. § 68 Abs. 1 LBG NRW, § 79 Abs. 1 Satz 1 Hess. Beamtengesetz. Beide Vorschriften stellen weitgehend inhaltsgleich unter die Genehmigungspflicht: die Übernahme eines Nebenamtes sowie

Hessen und Nordrhein-Westfalen grundsätzlich jede Nebentätigkeit eines Beamten in den Bundesländern genehmigungspflichtig, soweit er nicht zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist oder eine der oben genannten Ausnahmefälle vorliegt.

Da nur eine Nebentätigkeit genehmigungspflichtig ist, stellt sich im Hinblick auf die Abgrenzung zu genehmigungsfreien Tätigkeiten die Frage, was unter einer Nebentätigkeit zu verstehen ist. Das Bundesrechtsrahmengesetz enthält diesbezüglich nur insoweit eine Aussage, als es bestimmt, daß die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen nicht als Nebentätigkeit gilt⁷.

Die Bundesländer hingegen bestimmen in ihrem Beamten-gesetzen oder in den hierzu ergangenen Nebentätigkeitsverordnungen - NTVO - den Begriff der Nebentätigkeit ausdrücklich und zwar als Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. Sofern sie hierbei auch die Begriffe „Nebenamt“ und „Nebenbeschäftigung“ definieren⁸, lautet die Definition nahezu wortgleich wie folgt: Ein Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird; eine Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Haupt- oder Nebenamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes⁹. Eine ausdrückliche Einschränkung dieses weit gefaßten Begriffs der Nebenbeschäftigung enthält allein die Nebentätigkeitsverordnung von Schleswig-Holstein (§ 2 Abs. 3 Satz 2). Danach liegt eine Nebenbeschäftigung nicht vor bei Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören¹⁰.

einer Testamentsvollstreckung oder Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, falls nicht unentgeltlich oder für einen Angehörigen, eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, eine gewerbliche Tätigkeit, eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf, den Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie die Übernahme einer Treuhänderschaft.

⁷ Ihre Übernahme ist lediglich vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen: § 42 Abs. 1 Satz 2 BRRG. Die Beamten-gesetze der Länder enthalten entsprechende Regelungen.

⁸ Dies ist - soweit ersichtlich - nicht der Fall in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.

⁹ Vgl. statt aller nur § 71 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 LBG RP; § 1 Abs. 1 bis 3 NTVO BW.

¹⁰ Für die Notwendigkeit einer Abgrenzung der Nebentätigkeit von Freizeitbetätigungen, die sich einer Reglementierung durch das Beamtenrecht entzogen: Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, BBG, Stand: Juni 1997, vor § 64 BBG Rdnr. 14 f.

2. Richter

Alle Richtergesetze der Länder enthalten eine Verweisung auf das Landesbeamtenrecht, wonach für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend gelten, soweit das Deutsche Richtergesetz oder das jeweilige Landesrichtergesetz nichts anderes bestimmen. Da insoweit eine anderweitige Bestimmung nicht vorliegt, gilt für die Richter im Landesdienst die dargelegte beamtenrechtliche Regelung zur Genehmigungspflichtigkeit von Nebentätigkeiten entsprechend.

III. Versagungsgründe im Nebentätigkeitsrecht der anderen Bundesländer

1. Beamte

Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 BRRG ist die Genehmigung zu versagen, „wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden“. Sodann werden in § 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 BRRG sechs Beispielfälle aufgeführt, bei denen ein Versagungsgrund gegeben ist. Diese Bestimmung lautet:

„Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.“

Entsprechend diesen rahmenrechtlichen Vorgaben haben Rheinland-Pfalz und die anderen Bundesländer diese Regelung zumeist wörtlich übernommen¹¹. Abweichungen hiervon bestehen in fünf Bundesländern:

Das Landesbeamtengesetz von *Nordrhein-Westfalen* (vgl. § 68 Abs. 2) enthält die in § 42 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 6 BRRG aufgeführten Beispielsfälle nicht.

Die Abweichungen im übrigen betreffen die Regelung des § 42 Abs. 2 Satz 3 BRRG über den zulässigen Umfang der zeitlichen Beanspruchung des Beamten durch die Nebentätigkeit, wonach „in der Regel“ ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschritten werden darf.

Das Landesbeamtengesetz von *Bremen* (§ 64 Abs. 2 Satz 3) enthält neben dieser Regelgrenze noch eine absolute Grenze von einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Wenn die zeitliche Beanspruchung diese Grenze überschreitet, ist die Nebentätigkeit zu versagen, weil die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten nicht so stark in Anspruch nehmen darf, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann.

Eine Sonderbestimmung für Lehrer trifft das Landesbeamtengesetz von *Berlin* (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 3), wonach bei diesem als Regelgrenze ein Fünftel der regelmäßigen Pflichtstunden, statt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt.

¹¹ § 73 Abs. 2 LBG RP; § 83 Abs. 2 LBG BW; Art. 73 Abs. 3 Bay. Beamtengesetz; § 31 Abs. 2 LBG Brandenburg; § 69 Abs. 2 LBG HH; § 79 Abs. 2 Hess. Beamtengesetz; § 73 Abs. 2 Nieders. Beamtengesetz; § 79 Abs. 2 Saarl. Beamtengesetz; § 82 Abs. 2 Sächs. Beamtengesetz; § 65 Abs. 2 Beamtengesetz Sachsen-Anhalt; § 67 Abs. 2 Thür. Beamtengesetz.

In *Mecklenburg-Vorpommern* (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 3 LBG) ist als Regelgrenze eine zeitliche Beanspruchung von acht Stunden je Woche festgelegt, wobei aber auch die nichtgenehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten in die Berechnung eingeschlossen werden.

Eine ausdrückliche Einbeziehung auch der nichtgenehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten enthält schließlich ebenfalls das Landesbeamtenengesetz von *Schleswig-Holstein* (§ 81 Abs. 2 Satz 3), wobei dieses jedoch wieder wie das Beamtenrechtsrahmengesetz auf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Regelgrenze abstellt.

2. Richter

Die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten der Richter ist durch die folgenden, auch für Richter im Landesdienst unmittelbar geltenden Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes eingeschränkt:

Nach § 4 DRiG ist die Wahrnehmung von Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt mit dem Richteramt grundsätzlich unvereinbar. Im einzelnen bestimmt § 4 DRiG:

„Ein Richter darf Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen.

Außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt darf ein Richter jedoch wahrnehmen:

1. Aufgaben der Gerichtsverwaltung,
2. andere Aufgaben, die aufgrund eines Gesetzes Gerichten oder Richtern zugewiesen sind,
3. Aufgaben der Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule, öffentlichen Unterrichtsanstalt oder amtlichen Unterrichtseinrichtung,
4. Prüfungsangelegenheiten,
5. den Vorsitz in Einigungsstellen und entsprechenden unabhängigen Stellen im Sinne des § 104 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.“

§ 40 DRiG enthält Einschränkungen für die Übernahme einer Nebentätigkeit als Schiedsrichter, Schiedsgutachter oder Schlichter:

„Eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter darf dem Richter nur genehmigt werden, wenn die Parteien des Schiedsvertrags ihn gemeinsam beauftragen oder wenn er von einer unbeteiligten Stelle benannt ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung mit der Sache befaßt ist oder nach der Geschäftsverteilung befaßt werden kann.

Auf eine Nebentätigkeit als Schlichter in Streitigkeiten zwischen Vereinigungen oder zwischen diesen und Dritten ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden“ (§ 40 DRiG).

§ 41 DRiG bestimmt ergänzend für die Erstattung von Rechtsgutachten:

„Ein Richter darf weder außerdienstlich Rechtsgutachten erstatten, noch entgeltlich Rechtsauskünfte erteilen“ (§ 41 Abs. 1 DRiG)¹².

§ 42 DRiG schränkt darüber hinaus die Befugnis des Dienstherrn, die Richter zu einer Nebentätigkeit zu verpflichten, ein. Sie können nur zu einer Nebentätigkeit in der Rechtspflege und in der Gerichtsverwaltung verpflichtet werden. Im übrigen gelten für die Richter im Landesdienst die oben dargelegten Regelungen über die Versagung von Nebentätigkeiten der Landesbeamten aufgrund der Verweisung in den *Landesrichtergesetzen*¹³ auf die Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtenrechts mangels anderweitiger Bestimmung entsprechend.

IV. In welchen Bundesländern besteht eine Auskunftspflicht zur Höhe des zu erwartenden Honorars bzw. zum Streitwert der schiedsrichterlichen Tätigkeit?

Lediglich in Bayern, Schleswig-Holstein und Thüringen besteht eine Auskunftspflicht über die zu erwartende Höhe der Vergütung von Nebentätigkeiten. Die Reichweite der Auskunftspflicht ist allerdings unterschiedlich: Am weitestgehenden ist die Regelung in Bayern. Dort ist generell in dem Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung die voraussichtliche

¹² Ausnahmen gelten gemäß § 41 Abs. 2 DRiG für beamtete Professoren, die gleichzeitig Richter sind.

¹³ Vgl. dazu bereits unter B.II.2 (S. 5).

Höhe der Vergütung anzugeben¹⁴. In Thüringen hingegen besteht eine entsprechende Auskunftspflicht nicht für alle Beamten, sondern nur für das wissenschaftliche, ärztliche und künstlerische Personal im Beamtenverhältnis an den staatlichen Hochschulen¹⁵. In Schleswig-Holstein wiederum ist die Höhe der voraussichtlichen Einkünfte lediglich in der Anzeige von allgemein als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten geringen Umfangs anzugeben, wobei der Umfang u.a. nur dann gering ist, wenn die erzielten Vergütungen durchschnittlich im Monat einen Betrag von 10 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch¹⁶ nicht übersteigen¹⁷.

In den anderen Bundesländern besteht keine Auskunftspflicht über das *zu erwartende* Honorar, also über die zukünftig voraussichtlich zufließenden Einkünfte aus Nebentätigkeiten. Vielmehr haben die meisten Bundesländer ebenso wie Rheinland-Pfalz - mit geringfügigen Unterschieden im einzelnen - die Verpflichtung vorgesehen, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Aufstellung über die Vergütung vorzulegen, die der Beamte im vergangenen Kalenderjahr für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst erhalten hat, wenn die Einnahmen eine bestimmte Höhe überstiegen haben¹⁸. Es findet danach nur eine nachträgliche Kontrolle statt und auch nur in bestimmten Fällen. Daneben besteht in einigen Bundesländern ebenso wie in Rheinland-Pfalz die Verpflichtung des Beamten, auf Verlangen des Dienstherrn über die Höhe der erhaltenen Vergütung Auskunft zu geben¹⁹. Diese Auskunft kann in Einzelfällen aus begründetem Anlaß verlangt werden. Sie dient der laufenden Kontrolle des Umfangs der Nebentätigkeiten²⁰.

Für Richter gelten die jeweiligen Regelungen des Landesbeamtenrechts zur Auskunftspflicht entsprechend, da insoweit keine Sonderregelungen bestehen. Dies gilt auch für die schiedsrichterlichen Tätigkeiten.

¹⁴ § 6 Abs. 1 Bay. NTVO; gleiches gilt für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Beamtenverhältnis an den staatlichen Hochschulen gemäß § 8 Abs. 1 Hochschulnebenständigkeitsverordnung - HNTVO -.

¹⁵ §§ 8 Abs. 1, 1 Thür. HNTVO.

¹⁶ Diese beträgt gegenwärtig in den alten Bundesländern 4.270,- DM.

¹⁷ § 6 Abs. 1 und 2 NTVO Schleswig-Holstein.

¹⁸ Vgl. für Rheinland-Pfalz: § 74 a Abs. 3 LBG.

¹⁹ Vgl. für Rheinland-Pfalz: § 73 Abs. 4 LBG.

²⁰ Grabendorff/Arend, Landesbeamtenengesetz Rheinland-Pfalz, Stand: Januar 1996, § 74 Anm. 4 a.

V. In welchen Ländern besteht eine (ausdrückliche) Begrenzung des zeitlichen Umfangs für die Landesbeamtenschaft und Richterschaft?

Wie bereits oben bezüglich der in den Bundesländern bestehenden Versagungsgründe dargelegt wurde²¹, haben die meisten Bundesländer ebenso wie Rheinland-Pfalz in Anlehnung an das Beamtenrechtsrahmengesetz als Regelgrenze der zeitlichen Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bestimmt, während insbesondere Bremen, das als einziges Bundesland eine absolute Grenze von einem Viertel der wöchentlichen Arbeitszeit festgelegt hat, eine weitergehende Regelung getroffen hat. Auf die diesbezüglichen Ausführungen kann insoweit verwiesen werden. Anderweitige Regelungen zur Begrenzung des zeitlichen Umfangs von Nebentätigkeiten sind nicht ersichtlich. Für Richter gelten die Regelungen des jeweiligen Landesbeamtenrechts über die Verweisung in den Landesrichtergesetzen entsprechend, wenngleich sie an Dienststunden nicht gebunden sind²².

VI. In welchen Ländern ist ein Vergütungshöchstbetrag eingeführt?

Die in Rheinland-Pfalz²³ bestehende Regelung einer Höchstgrenze für Nebentätigkeitsvergütungen entspricht im wesentlichen der Rechtslage in den meisten Bundesländern. Danach sind Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder für Nebentätigkeiten, die der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausübt, abzuliefern, soweit die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten insgesamt eine bestimmte Höchstgrenze übersteigen. Eine solche Ablieferungspflicht für Einnahmen jenseits eines bestimmten Höchstbetrages ist normiert im Landesbeamtenrecht von Baden-Württemberg²⁴, Bayern²⁵, Berlin²⁶, Hamburg²⁷, Hessen²⁸, Nordrhein-Westfalen²⁹, Niedersachsen³⁰, Saarland³¹, Sachsen³², Sachsen-Anhalt³³, Schleswig-Holstein³⁴ und Thüringen³⁵. Eine entsprechende Rege-

²¹ Siehe oben unter B.III.

²² Vgl. Fürst, GKÖD, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, T § 46 Rdnr. 18 und § 26 Rdnr. 58.

²³ § 71 a Abs. 5 Satz 2 LBG.

²⁴ § 5 Abs. 3 NTVO BW.

²⁵ §§ 10 Abs. 1, 9 Abs. 3 NTVO Bayern.

²⁶ §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 2 NTVO Berlin.

²⁷ § 9 NTVO HH.

²⁸ § 2 Abs. 1 NTVO Hessen.

²⁹ § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1 NTVO NRW.

³⁰ § 75 a Abs. 1 und 2 Nieders. Beamtengesetz.

³¹ § 9 Abs. 1 und 2 NTVO Saarland.

³² § 6 Abs. 2 und 3 NTVO Sachsen.

³³ § 6 Abs. 1 NTVO Sachsen-Anhalt.

lung existiert - soweit ersichtlich - hingegen nicht in Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern.

Was die Ausgestaltung der Höchstgrenze anbelangt, so sind - mit Ausnahme von Schleswig-Holstein³⁶ - die Höchstbeträge nach Besoldungsgruppen je nach Bundesland in drei, vier oder fünf Stufen gestaffelt. Am verbreitetsten ist hierbei folgende Einteilung:

Besoldungsgruppe:	Höchstgrenze pro Jahr:
A 1 - A 8	7.200,-- DM
A 9 - A 12	8.400,-- DM
A 13 - A 16, B 1, C 1 - C 3, R 1 und R 2	9.600,-- DM
B 2 - B 5, C 4, R 3 - R 5	10.800,-- DM
ab B 6 und R 6	12.000,-- DM

Diese fünfstufige Staffelung gilt in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin³⁷, Hamburg, Hessen³⁸, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Eine vierstufige Staffelung besteht in Niedersachsen und im Saarland, wobei in der vierten Stufe³⁹ die Höchstgrenze 10.800,-- DM beträgt. Eine dreistufige Einteilung findet sich außer in Rheinland-Pfalz noch in Sachsen, wobei dort allerdings niedrigere Höchstbeträge als in Rheinland-Pfalz gelten⁴⁰.

Für bestimmte Personengruppen und Tätigkeiten bestehen in manchen Bundesländern Sonderregelungen: So sind etwa in Hessen und Niedersachsen für ärztliche Gutachtertätigkeiten und ärztliche Verrichtungen, für die nach der Gebührenordnung Gebühren zu zahlen sind, höhere Vergütungsgrenzen vorgesehen⁴¹. Gleiches gilt in Bayern für kommunale Wahl-

³⁴ §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 2 NTVO Schleswig-Holstein.

³⁵ § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 NTVO Thüringen.

³⁶ Dort ist eine einheitliche Höchstgrenze von 10.800,-- DM festgelegt: § 9 Abs. 2 NTVO Schleswig-Holstein.

³⁷ Hier ist lediglich Besoldungsgruppe C nicht aufgeführt.

³⁸ Hier ist lediglich Besoldungsgruppe R nicht aufgeführt.

³⁹ Zu der in Niedersachsen die Besoldungsgruppen ab B 5 und R 5 gehören, im Saarland die Besoldungsgruppen ab B 2 und R 3 sowie C 4.

⁴⁰ In Sachsen bestehen folgende Grenzen: im einfachen und mittleren Dienst 7.200,-- DM, im gehobenen Dienst 8.400,-- DM und im höheren Dienst 9.600,-- DM. Die in Rheinland-Pfalz geltenden Grenzen zum Vergleich: A 1 bis A 12 10.500,-- DM; A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, R 1 und R 2 12.000,-- DM, ab B 2 und R 3 sowie C 4 15.000,-- DM.

⁴¹ Für Gutachtertätigkeiten beträgt der Höchstbetrag 12.000,-- DM, für die oben genannten Verrichtungen 24.000,-- DM (Hessen) bzw. 48.000,-- DM (Niedersachsen).

beamte auf Zeit für ihre Nebentätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrates einer Sparkasse oder dessen Stellvertreter⁴².

Darüber hinaus sind im Nebentätigkeitsrecht aller Bundesländer, die eine Ablieferungspflicht jenseits einer bestimmten Höchstgrenze normiert haben, Ausnahmen hiervon im dienstlichen, öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesse vorgesehen⁴³. Danach sind Vergütungen für bestimmte, einzeln aufgeführte Tätigkeiten von der Ablieferungspflicht vollständig ausgenommen. Dazu zählt in allen Bundesländern die ärztliche Tätigkeit als gerichtlicher oder staatsanwaltlicher Sachverständiger. Im übrigen ist der Umfang dieser Ausnahmebestimmungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich weit gefaßt.

VII. Privatliquidation und Abführungspflichten aus wahlärztlichen Leistungen für liquidationsberechtigte Ärzte an den Universitätskliniken

Hinsichtlich der Frage, „wie im Unterschied zu den rheinland-pfälzischen Vorschriften die Privatliquidation und die Abführungspflichten aus wahlärztlichen Leistungen für liquidationsberechtigte Ärzte an Universitätskliniken in den übrigen Bundesländern geregelt sind“, erscheint es zum besseren Verständnis hilfreich, sich zunächst die rheinland-pfälzische Regelung sowie die bundesrechtlichen Vorgaben zu vergegenwärtigen.

Das Beamtenrechtsrahmengesetz⁴⁴ bestimmt für die Landesgesetzgeber in bezug auf alle Beamte, also auch auf beamtete Ärzte an Universitätskliniken⁴⁵, daß sie „bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen“ dürfen. Dabei hat sich das Entgelt „nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht“. Beamtete Klinikärzte haben demnach bei der Privatbehandlung von stationär aufgenommenen Patienten, die gesondert abrechenbare wahlärztliche Leistungen in Anspruch

⁴² Nach § 11 Abs. 2 Bay. NTVO gilt ein um 100 bzw. 50 v.H. erhöhter Höchstbetrag im Vergleich zu der allgemeinen Höchstgrenze.

⁴³ Vgl. für Rheinland-Pfalz: § 9 NTVO.

⁴⁴ § 42 Abs. 4 BRRG.

⁴⁵ § 49 Hochschulrahmengesetz erklärt das Bundesrechtsrahmengesetz ausdrücklich auch auf beamtete Hochschullehrer für grundsätzlich anwendbar.

nehmen, ein Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme „der Klinik“ - Einrichtungen, Personal oder Material - zu entrichten. Dadurch soll sowohl eine Kostenerstattung als auch in gewissem Umfang ein Vorteilsausgleich erfolgen.

Pflegesatzrechtlich begründet § 24 Abs. 2 Bundespflegesatzverordnung⁴⁶ - BpflV - die Verpflichtung des Krankenhausarztes, der wahlärztliche Leistungen gesondert berechnen kann, dem Krankenhaus die auf diese Wahlleistungen im Pflegesatzzeitraum entfallenden, nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BpflV nicht pflegesatzfähigen Kosten⁴⁷ zu erstatten⁴⁸. Die Bundespflegesatzverordnung gilt grundsätzlich auch für die Universitätskliniken der Länder⁴⁹.

In Rheinland-Pfalz sind den leitenden Ärzten (Leitern und Abteilungsleitern) an den Universitätskliniken die Privatbehandlung von stationär oder teilstationär aufgenommenen Patienten, die gesondert abrechenbare wahlärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, und die hierzu erforderliche Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material ihres Dienstherrn allgemein genehmigt⁵⁰. Sie haben hierfür von der für diese Nebentätigkeit bezogenen Vergütung - entsprechend der rahmenrechtlichen Vorgabe nach § 42 Abs. 4 BRRG - Kostenerstattung und einen Vorteilsausgleich zu leisten. Hinsichtlich der Kostenerstattung dieser Ärzte verweist das Nebentätigkeitsrecht des Landes auf die Bundespflegesatzverordnung⁵¹. Als Vorteilsausgleich haben diejenigen Ärzte, die nach § 27 Landeskrankenhausgesetz - LKG - von ihren Einnahmen aus Nebentätigkeiten Beträge an das Krankenhaus zur Weiterleitung an die ärztlichen Mitarbeiter abführen, einen Betrag in Höhe von 10 v.H. der für die Nebentätigkeit jährlich bezogenen Bruttovergütung an den Dienstherrn zu entrichten⁵². Für die anderen, nicht an einem solchen Mitarbeiterpool beteiligten Ärzte ist der zu entrichtende

⁴⁶ Vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520, 1533).

⁴⁷ Als nicht pflegesatzfähige Kosten sind nach dieser Vorschrift 20 bzw. 40 v.H. der Gebühren nach der Gebührenordnung für Ärzte je nach Art der Leistung zu veranschlagen.

⁴⁸ Eine Sonderregelung besteht für vor dem 1. Januar 1993 genehmigte Nebentätigkeiten: vgl. §§ 24 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BpflV.

⁴⁹ Vgl. § 1 Abs. 1 und 2 BpflV i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz.

⁵⁰ §§ 17 Abs. 1, 18 NTVO RP.

⁵¹ §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 20 Satz 2 NTVO RP. Dies gilt allerdings nur für Genehmigungen nach dem 31. Dezember 1992. Bei vor diesem Zeitpunkt erteilten Genehmigungen ist dagegen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 11 v.H. zu entrichten (§§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Satz 2 NTVO RP).

⁵² § 20 Satz 1 NTVO RP.

Vorteilsausgleich höher, nämlich je nach Höhe der Nebentätigkeitsvergütung 20, 25 oder 30 v.H. Die *beamteten* Ärzte in Krankenhäusern im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes⁵³ sind zu der Abführung von Nebentätigkeitseinnahmen zugunsten der ärztlichen Mitarbeiter nach § 27 Abs. 1 Satz 3 LKG verpflichtet. Diese haben also sowohl Beträge für Kostenerstattung und Vorteilsausgleich zu entrichten als auch einen Teil der Vergütung an das Krankenhaus zur Weiterleitung an die ärztlichen Mitarbeiter abzuführen. Der von den liquidationsberechtigten Ärzten zugunsten der Mitarbeiter abzuführende Betrag wird auf der Grundlage der jährlichen Bruttoeinnahmen berechnet und beträgt zwischen 5 und maximal 50 v.H.⁵⁴.

In den anderen Bundesländern ist die Befugnis der leitenden Ärzte an Universitätskliniken zur Privatbehandlung und -liquidation weitgehend wie in Rheinland-Pfalz geregelt. Während in einigen Bundesländern diese Nebentätigkeit ebenfalls allgemein genehmigt ist⁵⁵, sehen allerdings andere Länder lediglich vor, daß diese Nebentätigkeit allgemein genehmigt werden „soll“⁵⁶ oder „kann“⁵⁷. Darüber hinaus kann in manchen Bundesländern auch den nichtleitenden Ärzten die Privatbehandlung im Einzelfall genehmigt werden⁵⁸.

Was die Frage nach den „Abführungspflichten aus wahlärztlichen Leistungen für liquidationsberechtigte Ärzte an den Universitätskliniken“ betrifft, so besteht in allen Bundesländern entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe des § 42 Abs. 4 BRRG⁵⁹ für die beamteten Klinikärzte die Verpflichtung, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material ein Nutzungsentgelt zu entrichten, das sowohl die Kostenerstattung als auch in gewissem Umfang einen Vorteilsausgleich umfaßt. Die meisten Bundesländer verweisen ebenso wie Rheinland-Pfalz auf die Kostenerstattungsregelung nach der Bundespflegesatzverordnung und fordern im übrigen, d.h. für die dadurch nicht erfaßten Kosten und/oder als Vorteilsaus-

⁵³ Nach § 3 Abs. 1 und 2 LKG gilt der die Abführungspflicht regelnde § 27 LKG nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften betrieben werden oder die nicht aufgrund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert werden. § 27 LKG gilt aber (auch) für die Universitätskliniken, soweit sie der Versorgung der Bevölkerung dienen (§ 3 Abs. 3 LKG).

⁵⁴ Von den Bruttoeinnahmen sind jedoch der nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen zu entrichtende Vorteilsausgleich sowie die Kostenerstattung abzusetzen, vgl. § 27 Abs. 3 und 4 LKG.

⁵⁵ So z.B. in Bayern (§ 13 Abs. 1 HNTVO) und Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 1 HNTVO).

⁵⁶ So z.B. in Baden-Württemberg (§ 5 Abs. 1 HNTVO).

⁵⁷ So z.B. in Niedersachsen (§ 5 Abs. 1 HNTVO).

⁵⁸ So z.B. in Baden-Württemberg (§ 5 Abs. 2 HNTVO).

⁵⁹ Siehe oben Fn. 44.

gleich einen bestimmten Prozentsatz der jährlichen Nebentätigkeitsvergütungen⁶⁰.

Bemerkenswert sind folgende, von den rheinland-pfälzischen Bestimmungen abweichende Regelungen:

Manche Entgeltbestimmungen enthalten hinsichtlich der Kostenerstattung keinen Verweis auf die Bundespflegesatzverordnung, sondern legen pauschal einen bestimmten Prozentsatz „als Entgelt für die Inanspruchnahme“ von Einrichtungen, Personal und Material fest⁶¹. Die bundesrechtliche Kostenerstattungsvorschrift der Bundespflegesatzverordnung dürfte aber durch diese landesrechtliche Regelung nicht ausgeschlossen sein in ihrer grundsätzlichen Anwendbarkeit auf beamtete Ärzte an Universitätskliniken der Länder.

Soweit die Länder eine Beteiligung der Mitarbeiter an dem Liquidationserlös vorsehen⁶², existieren im Vergleich zu Rheinland-Pfalz Unterschiede sowohl in der Höhe der Beteiligung als auch hinsichtlich des Kreises der zu beteiligenden Mitarbeiter. So besteht in Rheinland-Pfalz eine Abführungspflicht der liquidationsberechtigten Ärzte allein zugunsten der ärztlichen Mitarbeiter⁶³, der Krankenhausträger „kann“ lediglich bestimmen, daß auch nichtärztliche Mitarbeiter, deren Tätigkeit mit der ärztlichen Mitarbeiter vergleichbar ist, finanziell beteiligt werden⁶⁴. Demgegenüber ist in manchen Bundesländern eine finanzielle Beteiligung der nichtärztlichen Mitarbeiter z.T. als „Soll-Bestimmung“ vorgesehen⁶⁵, z.T. sogar zwingend vorgeschrieben⁶⁶.

Was die Höhe der Beteiligung anbelangt, so ist die rheinland-pfälzische Regelung im Vergleich zu anderen Bundesländern mit am weitestgehenden: Von den nach Abzug von Kostenerstattung und Vorteilsausgleich verbleibenden Bruttoeinnahmen hat der Arzt einen Betrag von 5 v.H. bei Ein-

⁶⁰ Baden-Württemberg (§ 11 Abs. 1 HNTVO); Bayern (§ 25 Abs. 1 HNTVO); Berlin (§ 18 Abs. 1 HNTVO); Nordrhein-Westfalen (§ 17 Abs. 1 HNTVO); Saarland (§ 16 a Abs. 1 NTVO); Sachsen (§ 15 NTVO); Schleswig-Holstein (§ 14 Abs. 1 HNTVO); Thüringen (§ 23 Abs. 1 HNTVO).

⁶¹ So z.B. § 13 Abs. 3 Bremische NTVO.

⁶² Dies ist - soweit ersichtlich - nicht in allen Bundesländern der Fall.

⁶³ § 27 LKG RP.

⁶⁴ § 29 Abs. 1 Satz 3 LKG RP. Eine vergleichbare Regelung findet sich z.B. auch in Bayern und Hessen, vgl. Art. 8 a Bay. Hochschullehrergesetz; § 14 Abs. 2 Hess. Krankenhausgesetz.

⁶⁵ So z.B. in Mecklenburg-Vorpommern, wo sich nach § 45 Abs. 2 Satz 2 LKG die Beteiligung auch auf nichtärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter erstrecken soll.

⁶⁶ So etwa in Berlin (§ 32 Abs. 3 LKG) und Sachsen (§§ 24 Abs. 2 Satz 2, 25 Krankenhausgesetz).

nahmen bis 10.000,-- DM abzuführen. Dieser Prozentsatz erhöht sich um jeweils 5 v.H. bei einer Steigerung der Einnahmen um 10.000,-- DM und beträgt maximal 50 v.H. bei Einnahmen über 90.000,-- DM⁶⁷. In mehreren anderen Bundesländern sind hingegen maximal 35⁶⁸ oder 40 v.H.⁶⁹ des nach Abzug von Kostenerstattung und Vorteilsausgleich verbleibenden Liquidationserlöses zugunsten der Mitarbeiter abzuführen, in Bayern sogar nur maximal 20 v.H.⁷⁰. Soweit ersichtlich ist lediglich in Sachsen ein höherer Prozentsatz als maximaler Abführungsanteil vorgesehen, nämlich 55 v.H. Dieser Teil ist jedoch erst bei Entgelten, soweit sie 350.000,-- DM übersteigen, abzuführen⁷¹.

VIII. Vorschriften zur Transparenz und Kontrolle der Nebentätigkeiten

Generell läßt sich sagen, daß die gesamten Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts in Bund und Ländern einer unregelmäßigen und damit unkontrollierten Ausübung von Nebentätigkeiten der Beamten entgegenwirken. In bezug auf Transparenz und Kontrolle hervorzuheben ist insbesondere die bereits dargelegte grundsätzliche Genehmigungspflicht jeder Nebentätigkeit, von der lediglich einzelne, im Gesetz aufgeführte Tätigkeiten ausgenommen sind (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BRRG)⁷². Daneben dienen vor allem die den Beamten treffenden Anzeige- und Auskunftspflichten der Transparenz und Kontrolle. Dazu zählen namentlich die Anzeigepflicht bestimmter unentgeltlicher Nebentätigkeiten nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BRRG und die Auskunftspflicht über Art und Umfang der Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn nach § 42 Abs. 1 Satz 5⁷³.

⁶⁷ § 27 Abs. 3 und 4 LKG RP.

⁶⁸ So in Berlin (§ 32 Abs. 3 LKG).

⁶⁹ So z.B. in Baden-Württemberg (§ 35 Abs. 2 LKG), Hessen (§ 14 Abs. 4 Krankenhausgesetz) und Mecklenburg-Vorpommern (§ 45 Abs. 4 LKG).

⁷⁰ Art. 8 a Bay. Hochschullehrergesetz. 20 v.H. sind hierbei pauschal für Einnahmen abzuführen, die einen Freibetrag von 120.000,-- DM überschreiten.

⁷¹ § 24 Abs. 4 Sächs. Krankenhausgesetz.

⁷² Im einzelnen siehe oben unter B.II.

⁷³ Vgl. auch zur Auskunftspflicht über die zu erwartende oder bereits erzielte Vergütung oben unter B.IV.

In diesem Zusammenhang ist das vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1997 beschlossene Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz⁷⁴ zu beachten, das eine Ausweitung der rahmenrechtlichen Vorgaben für die Anzeige- und Auskunftspflichten des Beamten vorsieht. § 42 BRRG wird danach wie folgt geändert werden:

1. In Absatz 1 werden die Sätze 4 bis 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:

Durch Gesetz kann für nichtgenehmigungspflichtige Tätigkeiten eine Anzeigepflicht vorgesehen werden, die auch auf die Entgelte und geldwerten Vorteile erstreckt werden kann. Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Beamte über eine von ihm ausgeübte nichtgenehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, Auskunft erteilt. Die Auskunftspflicht kann auf die Entgelte und geldwerten Vorteile erstreckt werden. Eine nichtgenehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

2. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Das einschlägige Nebentätigkeitsrecht, insbesondere die Landesbeamten-gesetze und die Nebentätigkeitsverordnungen⁷⁵, ist als Anlage beigefügt.

Wissenschaftlicher Dienst

⁷⁴ BR-Drs. 505/97.

⁷⁵ Soweit die Bundesländer Nebentätigkeitsverordnungen erlassen haben, was nicht durchweg der Fall ist.